



Audiovisuelle
Kulturgüter erhalten
www.memoriav.ch

Statuten des Vereins MEMORIAV

Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

Unter dem Namen « Memoriav » besteht ein gesamtschweizerischer Verein mit Sitz in Bern.

Art. 2 Ziel

Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Sicherung, Erschliessung und Vermittlung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) das audiovisuelle Kulturgut zu erfassen (bewegte und nicht bewegte Bilder und Tondokumente);
- b) die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um das audiovisuelle Kulturgut der Schweiz zu retten und zu bewahren;
- c) das audiovisuelle Kulturgut der Schweiz besser auszuwerten, ein Informationsnetz aufzubauen und in Betrieb zu halten, das die auf diesem Gebiet tätigen Institutionen untereinander verbindet;
- d) den Zugang von Forschung und Publikum zu den audiovisuellen Quellen zu erleichtern;
- e) die Entwicklung der Technologien im Bereich der Bewahrung und Erschliessung von audiovisuellem Kulturgut permanent zu beobachten;
- f) mittels angemessener Massnahmen für den bestmöglichen Einsatz der finanziellen Mittel zu sorgen.

Art. 3 Zusammenarbeit und Koordination

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben kann der Verein Vereinbarungen mit den Mitgliedern ausarbeiten, die die Arbeitsbeziehungen präzisieren.

Er kann Vereinbarungen mit Institutionen in der Schweiz oder im Ausland abschliessen, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Subventionen, Kapitalerträge, Geschenke, Legate, Darlehen usw. sowie durch Erträge der Vereinsaktivitäten.

Art. 5 Vereinsmitgliedschaft

a) Kollektivmitglieder

Private und öffentliche Institutionen oder Trägerschaften sowie juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden, wenn ihre Aktivitäten oder ein Teil davon darin bestehen, das audiovisuelle Kulturgut der Schweiz zu sichern, zu erschliessen oder zu vermitteln und/oder, wenn sie ein Interesse für die Ziele des Vereins haben.

b) Einzelmitglieder

Natürliche Personen können als Einzelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Interesse für die Ziele des Vereins haben.

Die Kandidaten und Kandidatinnen unterbreiten ihr Aufnahmegesuch dem Vorstand, der der nächsten Generalversammlung Antrag stellt.

Art. 6 Pflichten

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten zu befolgen, den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu leisten und zum Ansehen des Vereins beizutragen.

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, abzustimmen und an Wahlen teilzunehmen, sowie jederzeit beim Vorstand Anträge einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt wird auf Ende jedes Kalenderjahres wirksam und muss drei Monate vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Ein Vereinsmitglied, das in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt als ausgetreten, ausser es sei auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Beitragspflicht befreit.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden ein Mitglied ausschliessen.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Direktor resp. die Direktorin und die Geschäftsstelle
- die Unabhängige Kommission
- die Revisionsstelle

Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tagt in der Regel ein Mal jährlich.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Antrag mindestens eines Fünftels aller Mitglieder oder mit Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Datum der Generalversammlung eingeladen. Die Einladung enthält die Traktandenliste, die Entscheidungsgrundlagen sowie die Wahlvorschläge.

Art. 11 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung übt folgende Kompetenzen aus:

- a) Sie wählt den Präsidenten resp. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Sie wählt die Unabhängige Kommission.
- c) Sie wählt die Revisionsstelle.
- d) Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.
- e) Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

- f) Sie entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Sie nimmt Stellung zu den Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes.
- h) Sie beschliesst über Änderungen der Statuten.
- i) Sie verabschiedet die vom Vorstand erarbeiteten Reglemente über die Fördertätigkeiten des Vereins und über die Abgeltung der Vorstandsarbeit.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes hat den Vorsitz der Generalversammlung.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wo Gesetz und Statuten nicht höhere Anforderungen stellen.

In der Regel werden Wahlen und Abstimmungen durch Erheben der Hand vorgenommen. Jedes Mitglied kann eine geheime Wahl verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Personen aus dem Kreis der Mitglieder zusammen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird auf eine ausgewogene Vertretung der Kompetenzen, Fachbereiche, Sprachen, Regionen und Geschlechter geachtet.

Relevante Interessensbindungen sind vor der Wahl zum Vorstandsmitglied und während der Amtszeit offenzulegen.

Die Amtsdauer des/der Präsident/in und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Ausnahmefall ist eine zweite Wiederwahl möglich, falls diese von einer 2/3-Mehrheit der Generalversammlung bestätigt wird.

Art. 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er erarbeitet für die verschiedenen Tätigkeiten des Vereins strategische Ziele und überwacht deren Umsetzung und Einhaltung.
- b) Er erlässt das Budget.
- c) Er vertritt den Verein gemeinsam mit dem Direktor resp. der Direktorin gegenüber Dritten.

- d) Er wählt den Direktor resp. die Direktorin der Geschäftsstelle und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- e) Er erlässt unter Mitwirkung des Direktors resp. der Direktorin das Organigramm sowie die notwendigen Reglemente für die Geschäftsstelle.
- f) Er erarbeitet die Reglemente für die Fördertätigkeiten des Vereins sowie das Reglement zur Abgeltung der Vorstandsarbeit.
- g) Er beruft die Generalversammlung ein und legt die Traktandenliste fest.
- h) Er unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisionsstelle und der Unabhängigen Kommission.
- i) Er schlägt die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern vor.
- j) Er übt alle Funktionen aus, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht einem andern Vereinsorgan zugeteilt sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 15 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Brieflich gefasste Beschlüsse sind dann gültig, wenn sie von der Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden und kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Art. 16 Abgeltung der Vorstandsarbeit

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenersatz, wenn sie nicht darauf verzichten. Das Nähere ist im Reglement zur Abgeltung der Vorstandsarbeit geregelt.

Art. 17 Unterschrift

Gegenüber Dritten verpflichtet sich der Verein durch die Zweier-Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in und/oder des/der Vizepräsidenten/in.

Art. 14 lit. d) bleibt vorbehalten.

Art. 18 Der Direktor/die Direktorin und die Geschäftsstelle

Der Direktor resp. die Direktorin leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie ist verantwortlich, dass diese die folgenden Aufgaben erfüllt:

- a) Sie setzt im Rahmen der ihr gesetzten Vorgaben und Beschlüsse die Ziele des Vereins professionell um, vor allem betreffend die Massnahmen zur Erhaltung und Bewahrung, die Förderung, die Koordination und die Auswertung der Projekte;
- b) Sie erledigt die Verwaltungsarbeiten und Sekretariatsaufgaben;
- c) Sie nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teil und gewährleistet deren Sekretariat;
- d) Sie pflegt die Beziehungen mit den Mitgliedern des Vereins und andern Vereinen oder Institutionen, die auf audiovisuellem Gebiet tätig sind und berät diese bei Fragen zur Sicherung, Erschliessung und Vermittlung von audiovisuellen Dokumenten.

Art. 19 Die Unabhängige Kommission

Die Unabhängige Kommission besteht aus drei bis fünf unabhängigen Persönlichkeiten und überprüft die Entscheide des Vereins zu den Förderbeiträgen.

Das Nähere wird im Reglement zu den Fördertätigkeiten des Vereins geregelt (Art. 11 lit i).

Art. 20 Die Revisionsstelle

Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher eine zugelassene Revisorin, ein zugelassener Revisor bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Ausstandsregelung

Personen, die einen Entscheid von Memoriav vorbereiten, treffen oder überprüfen treten in den Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein eigenes Interesse haben bzw. haben könnten;
- b) in der Sache aus anderen Gründen befangen sein könnten.

Art. 22 Verantwortlichkeit und Vermögensrecht

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt, kann es keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen anmelden.

Art. 23 Änderungen der Statuten

Jede Änderung der vorliegenden Statuten muss an einer Generalversammlung von den anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelsmehrheit verabschiedet werden.

Art. 24 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschliessen.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird dem Bund zu einem ähnlichen Zweck überlassen.

Art. 25 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die revidierten Statuten vom 26. April 2013.

Verabschiedet an der Generalversammlung vom 24. April 2015